

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Berlin, 22.07.2026

Am 17. Juli 2026 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“.

Das so genannte Netzanschlusspaket, das den Zugang von Verbrauchsstellen an Stromnetze reguliert, ist für die Rechenzentrumsbranche, die auf konstante, grundlastfähige Versorgung angewiesen ist und die über einen enormen Ausbaubedarf verfügt, von zentraler Bedeutung. In ihrer Rechenzentrumsstrategie hat die Bundesregierung die Verdopplung der angeschlossenen Rechenzentrumskapazitäten bis 2030 angekündigt. Aus Sicht der Internetwirtschaft dürfte indes sogar ein Anwachsen der Kapazitäten auf das Drei- bis Fünffache realistisch sein. Die Bereitstellung ausreichender Anschlusskapazitäten für Rechenzentren und digitale Infrastrukturen ist vor diesem Hintergrund daher zentral.

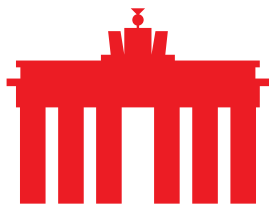
Des Weiteren ist im Rahmen des Netzanschlusspakets eine effiziente und schlanke Regelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die kosteneffiziente und vorrangige Anbindung von Mobilfunkstandorten vorzusehen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die fristgerechte Erfüllung der 5G-Flächenversorgungsauflagen bis Ende 2029 sowie die Schließung der noch bestehenden Versorgungslücken.

Vor diesem Hintergrund kommentiert eco den überarbeiteten Gesetzentwurf wie folgt:

- **Zu § 17 Absatz 1a – Möglichkeit zur Reduzierung der Anschlussleistung bei Nichtinanspruchnahme**

Aus Sicht der Internetwirtschaft birgt die vorgesehene Regelung, wonach die vorzuhaltende Netzanschlussleistung rückwirkend auf die höchste innerhalb der vergangenen drei Jahre tatsächlich in Anspruch genommene Leistung reduziert werden kann, insbesondere für den Ausbau neuer Rechenzentren erhebliche Risiken.

Rechenzentren sichern sich Netzanschlusskapazitäten regelmäßig für zukünftige Ausbauphasen, Kundenwachstum sowie Redundanz- und Resilienz Zwecke. Die tatsächliche Nutzung in den ersten Betriebsjahren spiegelt dabei häufig nicht den



langfristigen Kapazitätsbedarf wider. Eine Reduzierung der reservierten Anschlussleistung allein auf Grundlage historischer Nutzungsdaten kann daher dazu führen, dass für die angestrebte Betriebsweise oder geplante Ausbaupfade erforderliche Kapazitäten später nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Regelung sollte daher nicht allein an die bisherige Inanspruchnahme anknüpfen. Vor einer Anpassung der Anschlussleistung sollte dem Anschlussnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, die fortbestehende Notwendigkeit der reservierten Kapazität nachzuweisen. Dabei sollten insbesondere nachweisbare Ausbau- und Wachstumsplanungen, Hochlaufprofile, stufenweise Ausbaukonzepte, Redundanz- und Sicherheitsanforderungen sowie bereits getätigte oder vertraglich gebundene Investitionen berücksichtigt werden. Zudem sollte eine Anpassung der Anschlussleistung nicht einseitig durch den Netzbetreiber erfolgen, sondern im Rahmen eines transparenten Verfahrens unter Beteiligung des Anschlussnehmers.

Darüber hinaus erscheint die im Referentenentwurf vorgesehene Frist von drei Jahren zu kurz bemessen. Insbesondere bei Rechenzentren und anderen kapitalintensiven Infrastrukturprojekten können zwischen Netzanschluss, Inbetriebnahme und Volllastung mehrere Jahre liegen. Daher sollte die Frist bis zu einer möglichen Anpassung der Anschlussleistung auf fünf Jahre verlängert werden.

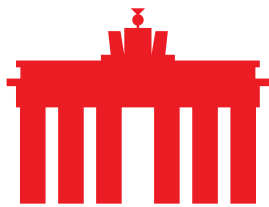
Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass dauerhaft reservierte, aber nicht genutzte Netzkapazitäten zu Ineffizienzen bei der Netzplanung führen können. Ein angemessen ausgestaltetes Entgelt für reservierte, noch nicht in Anspruch genommene Kapazitäten kann daher einen Anreiz für eine realistische Dimensionierung von Anschlussbegehren schaffen, ohne notwendige Investitionen und Wachstumsperspektiven zu gefährden.

Ergänzend sollte klargestellt werden, dass eine Reduzierung der Anschlussleistung ausgeschlossen ist, soweit die Kapazität für bereits errichtete, installierte oder in Betrieb befindliche Anlagen benötigt wird. Zudem sollte sichergestellt werden, dass für Anschlusskapazitäten, für die bereits ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde, bei einer späteren erneuten Beantragung derselben Kapazität kein weiterer Baukostenzuschuss erhoben werden kann. Dies stärkt Investitionsschutz, Rechtssicherheit und Kostentransparenz.

▪ **Zu §17a – Netzanschluss an das Übertragungsnetz**

eco begrüßt die mit §17a Abs. 1 vorgesehene Einführung einheitlicher, transparenter und effizienter Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz. Das von den Übertragungsnetzbetreibern im April 2026 vorgelegte Vergabeverfahren auf Basis eines Reifegradmodells stellt einen wichtigen ersten Schritt dar, um die Vergabeeffizienz von Netzanschlusskapazitäten zu verbessern.

Die mit §17a Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit für Übertragungsnetzbetreiber, die Zuteilung eines Netzanschlusses an den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zu binden, kann als Übergangslösung zur Entlastung kurzfristiger Netzengpässe beitragen, sofern die Vereinbarungen realistisch und



projektspezifisch ausgestaltet sind. Offene Rahmenbedingungen, welche Raum für innovative technische und kommerzielle Lösungen sowie Lernprozesse bei Netzbetreibern und Anschlussnehmern lassen, sind in diesem Kontext essenziell.

Mit dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien nehmen die Fluktuationen im Energiesystem zu, flexibles Nutzerverhalten wird daher zunehmend relevant für die Versorgungssicherheit. Auch Rechenzentren können hierzu beitragen, sofern praktikable, marktbasierte und wirtschaftlich tragfähige Ansätze entwickelt werden, die den verlässlichen 24/7-Betrieb nicht gefährden. Aufgrund ihres „Always-on“-Betriebs und der nutzungsabhängig schwankenden Lastprofile ist eine gezielte Steuerung oder Prognose des Strombezugs jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Entsprechend gering ist der direkte Flexibilitätsspielraum der Betreiber. Im Rechenzentrumskontext sollten flexible Netzanschlussvereinbarungen keine pauschalen Netzdienstleistungsanforderungen enthalten, sondern etwa eine stufenweise Bereitstellung der Anschlusskapazität vorsehen, abgestimmt auf den tatsächlichen Ausbaupfad des Projekts.

▪ **Zu §17b – Priorisierung von Netzanschlussbegehren**

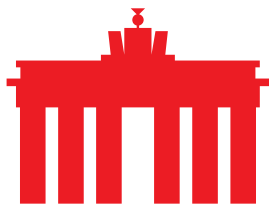
Die mit § 17b vorgesehene Festlegung von Kriterien zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Konkurrenz um verfügbare Netzanschlusskapazitäten grundsätzlich sachgerecht. Aus Sicht der Internetwirtschaft muss die Priorisierung jedoch den Zielen der Nationalen Rechenzentrumsstrategie Rechnung tragen, die dem Ausbau von Rechenzentrumskapazitäten eine hohe strategische Bedeutung für Digitalisierung, KI, Wettbewerbsfähigkeit und digitale Souveränität beimisst. Rechenzentren sollten daher bei Priorisierungsentscheidungen als strategische digitale Infrastruktur angemessen berücksichtigt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass auch bei einer verstärkten Ausweisung von Rechenzentrums-Vorzugsflächen außerhalb solcher Flächen regelmäßig ausreichende Netzanschlusskapazitäten für Rechenzentrumsprojekte zur Verfügung stehen, um Standortflexibilität zu gewährleisten und Investitionen nicht unnötig einzuschränken.

▪ **Zu §17c – Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten**

Die in § 17c vorgesehenen Transparenz- und Auskunftspflichten werden grundsätzlich begrüßt, da sie die Planungs- und Investitionssicherheit für netzanschlussintensive Infrastrukturprojekte verbessern können. Insbesondere für den in der Nationalen Rechenzentrumsstrategie angestrebten Ausbau von Rechenzentrumskapazitäten sind frühzeitige Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten von erheblicher Bedeutung. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die veröffentlichten Kapazitätsangaben eine hinreichend verlässliche Grundlage für Investitionsentscheidungen darstellen.

▪ **Zu §17f – Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität**

Die in § 17f vorgesehene Möglichkeit zur Reservierung von Netzanschlusskapazitäten ist vor dem Hintergrund zunehmender Netzengpässe und einer wachsenden Zahl von Netzanschlussbegehren grundsätzlich sachgerecht. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist jedoch sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der



Reservierungsregelungen den Planungs-, Genehmigungs- und Realisierungszeiträumen von Rechenzentrumsprojekten Rechnung tragen. Insbesondere Colocation-Rechenzentren weisen regelmäßig lange Entwicklungs-, Genehmigungs- und Vermarktungszeiträume auf, die von der Flächensicherung über Genehmigungsverfahren bis zur Kundenakquise mehrere Jahre umfassen können. Die Reservierungszeiträume und die Anforderungen an Projektnachweise sollten daher ausreichend flexibel ausgestaltet werden.

Darüber hinaus sollten etwaige Reservierungsgebühren verhältnismäßig ausgestaltet werden und keine zusätzliche Markteintrittsbarriere für Investitionen in digitale Infrastruktur schaffen.

▪ **Zur Einführung einer Regelung zur kosteneffizienten und vorrangigen Anbindung von Mobilfunkmasten an das Niederspannungsnetz**

eco bedauert ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzentwurf bislang keine Regelung zur Beschleunigung von Stromanschlüssen für Mobilfunkstandorte enthält. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als eine entsprechende Regelung im ursprünglichen Referentenentwurf zur TKG-Novelle in Form des § 134a TKG bereits vorgesehen war und im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem Hinweis entfallen ist, die Materie im Rahmen des Netzanschlusspakets im EnWG zu regeln.

Eine Regelung, die neben einer verbindlichen und fristgebundenen Auskunft über geeignete Netzverknüpfungspunkte auch entsprechende Angebots- und Anschlussverpflichtungen sowie eine vorrangige Anbindung von Mobilfunkstandorten an das Niederspannungsnetz umfasst, ist aus Sicht der Internetwirtschaft dringend geboten. Eine solche Regelung ist für die Erreichung der Mobilfunkversorgungsziele und insbesondere der 5G-Flächenversorgungsauflagen bis 2029 von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sollte eine dem Regelungsgehalt des ursprünglichen § 134a TKG entsprechende Vorschrift im Netzanschlusspaket verankert werden. Dies würde zugleich dem im TKG verankerten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau digitaler Infrastrukturen Rechnung tragen und die energiepolitischen Ziele des EnWG unterstützen.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco das Internet maßgeblich mit, fördert neue Technologien, gestaltet Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen der Mitglieder in Politik und internationalen Gremien. Die Schwerpunkte des Verbandes sind die Verlässlichkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit, Vertrauen und eine ethisch orientierte Digitalisierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technologieneutrales und leistungsfähiges Internet ein.